

Satzung zur Regelung der Wochenmärkte und Jahrmärkte in der Stadt Zeven (Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung durch Beschluss des Rates der Stadt Zeven vom xx.xx.xxxx , folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung der Märkte

Die Stadt Zeven betreibt Wochenmärkte und Jahrmärkte im Sinne des § 67 und § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) als öffentliche Einrichtung. Die Stadt Zeven kann sich zum Betrieb dieser Märkte eines Dritten bedienen.

§ 2 Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

(1) Für die Märkte gelten die nach § 69 GewO festgesetzten Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten. Die Märkte werden auf folgenden Plätzen abgehalten:

1. Wochenmarkt auf dem Vitus Platz, findet jeden Freitag von 07:30 bis mindestens 12:30 Uhr (Fällt der Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.)

2. Jahrmärkte finden gem. Marktfestsetzung auf dem Veranstaltungsgelände „Hinter der Ahe“ statt.

- der Frühjahrsmarkt findet am letzten Wochenende im April von Freitag bis Montag statt.
Der Frühjahrsmarkt beginnt täglich um 14:00 Uhr und endet am Freitag und Samstag um 01:00 Uhr, am Sonntag um 23:00 Uhr und am Montag um 20:00 Uhr.

- der Herbstmarkt findet am ersten Wochenende im September von Freitag bis Montag statt.
Der Herbstmarkt beginnt täglich um 14:00 Uhr und endet am Freitag und Samstag um 01:00 Uhr, am Sonntag um 23:00 Uhr und am Montag um 20:00 Uhr.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Marktplätze, Marktzeiten oder Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dieses zweckmäßig öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Märkte können jederzeit an einem anderen Ort festgelegt werden. Darüber hinaus können sie auch ganz entfallen.

§ 3 Gebühren

(1) Für die Benutzung der für die Märkte (Wochenmarkt, Jahrmärkte) in der Stadt Zeven bestimmten Plätze wird ein Standgeld (Gebühr) erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zum Markt oder mit der Zuweisung eines Standplatzes. Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung eines Standplatzes.

(3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der zurzeit gültigen Marktgebührensatzung der Stadt Zeven in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Gebührenschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wird oder der diesen tatsächlich benutzt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Gebühren bemessen sich nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses entweder anhand der angefangenen Frontmeter eines Standes oder anhand der angefangenen Quadratmeter der Standfläche. Dabei gilt:

- Bei Frontmetern: Zentimetergenau addieren und auf volle Meter aufrunden.
- Bei Quadratmetern: Zentimetergenau multiplizieren und auf volle Quadratmeter aufrunden.

Seitlich herausragende Teile (außer Dachflächen) werden berücksichtigt.

(6) Erhebungszeitraum ist der jeweilige Zeitraum des festgesetzten Marktes. Für Dauererlaubnisse auf dem Wochenmarkt ist das Kalenderjahr maßgeblich. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

(7) Die Nebenkosten für Strom, Wasserverbrauch, Werbekosten, Reinigung sowie Entsorgung werden als Pauschale abgerechnet.

(8) Die Überlassung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt ist nach § 4 Nr. 12 Buchstabe a) UStG steuerfrei. Die übrigen Märkte unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. Die Umsatzsteuer ist in den Standgeldern nicht enthalten und wird zusätzlich erhoben.

(9) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist mit Beginn des Erhebungszeitraumes fällig – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung. Bei Dauererlaubnissen auf dem Wochenmarkt ist die Jahresgebühr in Vierteljahresbeträgen bis zum 15. des ersten Quartalsmonats fällig.

(10) Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht, auch wenn der Stand nicht oder nur teilweise genutzt wird. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf den Jahrmärkten ist der Verkauf von Waren aller Art nach § 68 GewO und das Verabreichen von Getränken und Speisen nach § 68 a der GewO bzw. ein Gaststättengewerbe gemäß § 2 des Niedersächsischen Gaststättengesetz (NGastG) zugelassen. Außerdem können Schaustellungen, Lustbarkeiten und gewerbliche Leistungen zugelassen werden.

(2) Auf den Wochenmärkten ist der Verkauf von

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt werden.
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
 3. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiel, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter)
 4. Kurzwaren (z.B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte)
 5. Kleintextilien
 6. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Bäume oder Sträucher bis zu 80 cm Höhe
 7. Kunsthandwerk und Handarbeiten
- zugelassen.

§ 5 Teilnahme

(1) Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieterin, als Anbieter oder Besucherin, Besucher an den Märkten teilzunehmen.

(2) Auf dem Wochenmarkt ist diejenige Teilnehmerin oder derjenige Teilnehmer, dem die Stadt Zeven ohne Anerkennung einer Rechtspflicht einen Wochenmarkt-Standplatz zugewiesen hat. Mit der Einnahme des Standplatzes erkennt die Teilnehmerin oder der Teilnehmer diese Bestimmungen an. Die Zuweisung ist nicht übertragbar und kann von der Stadt Zeven jederzeit widerrufen werden.

§ 6 Bewerbungen

(1) Für die Jahrmärkte müssen die Schaustellerinnen und Schausteller sowie Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern die sich um einen Stand bewerben wollen, ihre Bewerbung

1. für den kommenden Frühjahrsmarkt bis zum 31. Dezember
 2. für den kommenden Herbstmarkt bis zum 30. April
- schriftlich einreichen. Für jeden Markt sind getrennte Bewerbungen einzureichen.
3. Zu spät eingereichte Bewerbungen können unberücksichtigt bleiben.

(2) In der Bewerbung sind anzugeben:

1. Name (mit mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers und Mobilnummer,
2. Art des Geschäftes, zusätzlich bei Verkaufsgeschäften das Warensortiment, bei Schaustellern das Programm und bei Spielgeschäften die Art des Spiels,

3. Größe des Geschäftes, wobei Frontlänge, Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden anzugeben sind und
4. benötigte Anzahl benötigter Stromanschlüsse (Lichtstrom oder Kraftstrom) und Wasser/Abwasseranschlüsse.

(3) Der Bewerbung ist beizufügen:

1. eine Zeichnung oder Skizze des Grundrisses mit genauen Angaben, soweit die Geschäfte keinen kreisrunden oder rechteckigen Grundriss haben,
2. eine Beschreibung, wenn die Art des Geschäftes der Stadt Zeven noch nicht bekannt ist
3. ein Lichtbild. Lichtbilder sind für Geschäfte nicht erforderlich, die zu dem vorhergehenden Markt zugelassen waren und nicht wesentlich verändert worden sind.

(4) Die Teilnahme an den Wochenmärkten kann wöchentlich, 14-tägig oder einmal im Monat erfolgen. Unter Berücksichtigung der Sicherstellung eines ausgewogenen Marktsortimentes und der Attraktivität des Angebotes wird die Zulassung zum Wochenmarkt erteilt.

(5) Für die Bewerbung zum Wochenmarkt sind folgende Angaben abzugeben:

1. Name, Anschrift, Mobilnummer
2. Lichtbild oder Skizze von dem Stand
3. Angaben zur Ware/Produkt
4. Angaben zum Marktstand (Bitte geben Sie Ihre Abmessung inkl. Deichsel, Führerhaus, etc. an.) -Verkaufsfahrzeug, - Verkaufsanhänger, - freier Stand
5. Benötigen Sie Wasser oder Strom?

§ 7 Zulassungen

(1) Für die Jahrmärkte kann im Rahmen der nach dem jeweiligen Marktplan vorgesehenen Standflächen und unter Berücksichtigung eines möglichst vielseitigen und ansprechenden Marktbildes jede Bewerberin oder jeder Bewerber zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt durch die Stadt Zeven.

(2) Es dürfen nur Geschäfte zugelassen werden, die der Bewerberin oder dem Bewerber selbst gehören; zur Vermeidung unbilliger Härten sind Ausnahmen möglich. Verspätete oder unvollständige Bewerbungen können unberücksichtigt bleiben.

(3) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den in der Bewerbung bezeichneten Geschäftsbetrieb genutzt werden. Die eigenständige Überlassung des Platzes an andere Personen ist nicht gestattet.

(4) Die Zulassungen und Ablehnungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, nachdem die Marktplanung abgeschlossen ist. Die Zulassung kann unter Bedingungen erteilt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn:

1. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung rechtfertigen würden;
2. wenn Bedingungen nicht eingehalten werden;
3. wenn das Platzgeld nicht zu dem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin gezahlt wird;

4. die Schaustellerinnen und Schaustellern, Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern oder deren Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Richtlinien oder andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen verstoßen haben.

(5) Für den Wochenmarkt kann die Zulassung für einen Markttag, einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit beantragt werden. Bewerbungen um Zulassung zum Wochenmarkt sind spätestens vier Wochen vor der begehrten Teilnahme am Markt unter Angabe des Warenangebotes schriftlich bei der Stadt – Fachbereich 3 Bürger, Ordnung und Verkehr - einzureichen.

§ 8 Marktaufbau

(1) Auf den Jahrmärkten darf mit dem Auffahren der Wohn- und Packwagen und dem Aufbau der Geschäfte erst zu dem in den Zulassungsbescheiden festgesetzten Terminen begonnen werden. Ausnahmen sind genehmigungs- und kostenpflichtig.

(2) Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Platz. Es ist untersagt, einen Platz eigenmächtig zu besetzen, die Fluchtlinie zu überbauen oder einzelne Bauteile außerhalb der zugewiesenen Grundfläche aufzustellen.

(3) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt grundsätzlich durch die Marktmeisterin oder durch den Marktmeister.

(4) Wohn- und Packwagen sowie Zugmaschinen dürfen nur an den hierfür angegebenen Plätzen aufgestellt werden. Die Fahrzeuge der Schaustellerinnen und Schausteller sowie Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern müssen sofort nach Entladung von den Marktstraßen entfernt sein.

(5) Der Aufbau der Marktgeschäfte hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie bei Marktbeginn um 14.00 Uhr betriebs- und verkaufsbereit sind. Fahrgeschäfte, die einer Bauabnahme unterliegen, müssen bis 10:00 Uhr vor Marktbeginn fahrbereit sein.

(6) Vor Wochenmarktbeginn ist an den Ständen ein deutlich sichtbares Schild in der Mindestgröße von 20 x 30 cm anzubringen, aus dem in lesbarer Schrift Vor- und Zuname und Wohnort des Inhabers hervorgeht.

(7) Das Anbringen von anderen Schildern, Schriften und Plakaten auf den Wochenmärkten ist nur innerhalb der Stände und nur im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Teilnehmers in einem angemessenen und üblichen Rahmen gestattet.

(8) Die Platzgrenzen und die festgelegten Fronten sind genau einzuhalten.

(9) In den Gängen und Durchfahrten oder vor und zwischen den zugewiesenen Ständen dürfen Leergut, Waren, Gerätschaften o.ä. nicht abgestellt werden.

(10) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Stände verkauft werden.

(11) Informationsstände zum Beispiel Bürgerbus, Thermomix etc. sind gestattet. Partei- und Wahlwerbung ist untersagt.

§ 9 Marktabbau

- (1) Die Geschäfte der Jahrmärkte müssen sofort nach Beendigung des Marktes abgebaut werden. Ausnahmen sind genehmigungs- und kostenpflichtig.
- (2) Es ist untersagt, mit dem Abbau der Geschäfte vor Montag, 20.00 Uhr zu beginnen. Ebenfalls darf vor Beendigung der Veranstaltung kein Teilabbau erfolgen.
- (3) Die Plätze müssen in dem Zustand hinterlassen werden, in dem sie vorgefunden wurden. Beschädigungen und Verunreinigungen des Platzes werden nach dem Marktabbau auf Kosten der Standinhaber/innen beseitigt.

§ 10 Verhalten auf den Wochen- und Jahrmärkten

- (1) Die Anweisungen der Bediensteten und Beauftragten der Stadt Zeven sind zu befolgen. Dabei sind alle Maßnahmen der Überwachungsorgane zu unterstützen.
- (2) Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Standflächen und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten und zu ermöglichen. Die Teilnehmer sind verpflichtet, den Behörden Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Wochenmarkt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben die Teilnehmer während der Wochenmarktzeit stets bei sich zu führen, das gilt auch für die Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetzes.
- (3) Die Teilnehmer unterliegen der Anschluss- und Entnahmepflicht an und aus dem öffentlichen Netz für Elektrizität und Wasser.

§ 11 Sauberkeit

- (1) Auf den Jahrmärkten sind die Standinhaberin oder der Standinhaber verpflichtet, eine ordnungsgemäße Abfall- und Schmutzwasserbeseitigung zu gewährleisten. Sie/Er ist für die Sauberkeit des Geschäftes und die des näheren Umkreises verantwortlich. Das gilt auch für die vom Stand ausgehende Verunreinigungen. Kommt die Standinhaberin oder der Standinhaber dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, können die Kosten für die Beseitigung in Rechnung gestellt werden.
- (2) Weiterhin sind bei vor Ort verabreichten Speisen und Getränken Mehrwegprodukte bzw. kompostierbare Materialien zu verwenden.
- (3) Mehrweggeschirr aus bruchfesten Material ist dort zu verwenden, wo wegen Verletzungsgefahr und aus Sicherheitsgründen zerbrechliches Geschirr ausscheidet bzw. nicht zulässig ist.
- (5) Auf den Wochenmärkten haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Vorschriften über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beachten. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer ist für die Sauberkeit des ihm zugewiesenen Standplatzes verantwortlich. Der Standplatz ist besenrein zu verlassen.

(6) Abfälle sowie Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Steigen und Kartons sind von den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen und dürfen nicht zurückgelassen werden.

§ 12 Firmenschilder, Werbung, Verkauf

(1) Auf den Jahrmärkten haben die Schaustellerinnen und Schausteller und Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern an ihrem Geschäft ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit Namen und Anschrift der Inhaberin oder des Inhabers bzw. der Firma deutlich sichtbar anzubringen.

(2) Die Musik- und Tonwiedergabegeräte dürfen nur so betrieben werden, dass die übrigen Schaustellerinnen und Schausteller sowie Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern nicht in ihrem Wettbewerb beeinträchtigt werden.

(3) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein.

(4) Alle Marktgeschäfte müssen bei einsetzender Dämmerung vollständig beleuchtet sein. Das gilt auch für solche Geschäfte (z. B. Kinderfahrgeschäfte), die aus Gründen der Betriebsart vorzeitig schließen.

§ 13 Behandlung, Lagerung und Verkauf von Wochenmarktwaren

(1) Die Waren auf den Wochenmärkten müssen auf Tischen oder sonst geeigneten Unterlagen angeboten werden, sofern sie nicht in Verpackung aus Kisten, Körben, Steigen, Säcken usw. feilgeboten werden.

Lebensmittel tierischer Herkunft müssen entsprechend der Lebensmittel- und Hygieneverordnung aufbewahrt und dürfen nur unter dieser Voraussetzung zum Verkauf angeboten werden. Andere Lebensmittel müssen erhöht abgestellt werden.

Für die Tische, Bänke oder sonst geeigneten Unterlagen ist eine Mindesthöhe von 70 cm über dem Erdboden erforderlich.

(2) Zum Zudecken von Waren dürfen nur einwandfreie Tücher, Planen usw. verwendet werden.

(3) Eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel durch direkte Sonnenbestrahlung oder andere Witterungseinflüsse oder andere Waren muss vermieden werden.

(4) Waagen und andere Maße sowie deren Zubehör, Verkaufstische und sonstige mit der Ware in Berührung kommende Geräte müssen stets sauber sein.

(5) Es dürfen nur mit dem gültigen Eichstempel versehene und gesetzlich zugelassene Waagen, Maße und Gewichte gebraucht werden. Waagen sind so aufzustellen, dass die Käuferinnen und Käufer den Wiegevorgang ersehen kann.

(6) Waren die zum Verkauf angeboten werden, müssen entsprechend der gültigen Preisangabenverordnung mit deutlich lesbaren und eindeutig zugeordneten Preisen ausgezeichnet sein.

(7) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen den Käufern nicht gestatten, zum Verkauf angebotene Lebensmittel zu berühren.

§ 14 Verkaufspersonal

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, sowie die für sie tätigen Personen haben im Wochenmarktbereich stets saubere Berufskleidung zu tragen.

(2) Personen, die mit Ausschlägen, Geschwüren oder eiterigen Wunden behaftet sind oder an übertragbaren Krankheiten leiden, dürfen im Verkehr mit Lebensmitteln nicht beschäftigt werden.

§ 15 Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen

(1) Auf den Jahrmärkten unterliegen die Schaustellerinnen und Schausteller, sowie die Marktbeschickerinnen und die Marktbeschicker der Anschluss- und Entnahmepflicht an und aus dem öffentlichen Netz für Elektrizität, Wasser und Schmutzwasser. Anschlüsse dürfen nur von den zugelassenen Marktinstallateuren hergestellt werden.

(2) Elektrische Anschlüsse werden unterbrochen oder nicht hergestellt, soweit und solange eine Anlage den anerkannten Regeln der Technik (VDE- oder DIN-Vorschriften) oder den Anschlussbedingungen des Versorgungsunternehmens nicht entspricht.

(3) Für Geschäfte, in denen Lebensmittel unverpackt angeboten oder Lebensmittel behandelt werden, müssen Wasseranschlüsse hergestellt werden.

(4) Abfälle sind in den auf dem Jahrmarktgelände aufgestellten Containern zu sammeln. Die Zufahrten zu den Containern sind freizuhalten. Schmutzwasser ist der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen.

§ 16 Haftpflicht und Versicherung

(1) Mit der Zuweisung des Standplatzes auf den Jahrmärkten wird seitens der Stadt Zeven keine Haftung, insbesondere für die Sicherheit der von den Schaustellerinnen und Schaustellern sowie der von den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern betriebenen Geschäfte übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Schaustellerinnen und Schaustellern sowie der Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern, insbesondere die Inhaberinnen und Inhaber von Fahrgeschäften und Schießbuden, auf Verlangen der Stadt Zeven den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(2) Die Prüfbücher für die Fahrgeschäfte und sonstige abnahmepflichtigen Bauten sind vom Beginn des Aufbaues an zur Einsichtnahme auf dem Aufbauplatz bereitzuhalten. Die ordnungsgemäße baurechtliche Abnahme der fliegenden Bauten ist nachzuweisen.

(3) Von der Stadt wird keine Haftung dafür übernommen, dass die Märkte tatsächlich stattfinden. Für die Stadt entsteht keinerlei Verbindlichkeit, wenn die Märkte ausfallen, verlegt oder vorzeitig beendet werden. Fällt der Markt aus, wird das eingezahlte Standgeld zurückgezahlt.

(4) Das Betreten der Wochenmärkte geschieht auf eigene Gefahr.

(5) Die Stadt Zeven übernimmt mit der Zuweisung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Teilnehmern oder deren Gehilfen eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen. Sie schließt die Haftung für jegliche Schäden aus.

(6) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmern haften der Stadt Zeven für alle sich aus der Wochenmarktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt Zeven unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden können.

(7) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Verlangen der Stadt Zeven den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 17 Anordnungen, Ausnahmen, Platzverweise und Ausschluss

(1) Falls die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegen eine dieser Bestimmungen verstößt, kann die Stadt den Standplatz entziehen.

(2) Die Stadt Zeven kann in Einzelfällen Anordnungen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Marktbetriebes erteilen.

(3) Die Anweisungen der Bediensteten und Beauftragten der Stadt Zeven sind zu befolgen. Dabei sind alle Maßnahmen der Überwachungsorgane zu unterstützen.

(4) Wer gegen diese Richtlinien vorsätzlich oder fahrlässig verstößt oder Anordnungen der Bediensteten oder Beauftragten der Stadt nicht befolgt, kann zum Abbau und Verlassen des Platzes aufgefordert werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 10 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 nicht aufgelistete Waren vertreibt,
2. entgegen § 7 Absatz 2 einen Standplatz eigenmächtig besetzt oder überbaut,
3. entgegen § 8 Absatz 2 mit dem Abbau der Geschäfte vor Veranstaltungsende zu beginnen,
4. entgegen § 9 Absatz 2 dem Überwachungspersonal der Stadt Zeven den Zutritt zu Ständen oder Fahrzeugen nicht ermöglicht oder Auskünfte verweigert,
5. entgegen § 10 oder § 12 die erforderliche Sauberkeit nicht einhält,
6. entgegen § 11 Absatz 1 das erforderliche Schild nicht anbringt oder entgegen § 11 Absatz 2 Musikanlagen störend betreibt.
7. entgegen § 15 Absatz 1 bis 3 die Anschluss- und Entnahmepflicht missachtet,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 10 Abs. 1, 5 NkomVG, § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 19 Höhere Gewalt

- (1) Die Stadt Zeven ist berechtigt, Märkte bei Eintritt höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, behördliche Anordnungen) kurzfristig abzusagen, zu verlegen, zu verkürzen oder einzuschränken.
- (2) Schadensersatzansprüche der Teilnehmer gegenüber der Stadt Zeven wegen Absage, Verlegung, Verkürzung oder Einschränkung sind ausgeschlossen.

§ 20 Brandschutz und Sicherheit

- (1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, für eine angemessene Brandschutzvorsorge an ihren Ständen Sorge zu tragen. Hierzu gehört insbesondere das Vorhalten von mindestens einem betriebsbereiten Feuerlöscher der Brandklasse ABC je Verkaufsstand.
- (2) Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- (3) Offenes Feuer, Grillgeräte oder pyrotechnische Gegenstände dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Zeven betrieben oder verwendet werden.

§ 21 Verbotene Waren

- (1) Der Verkauf folgender Waren ist auf den Wochen- und Jahrmärkten untersagt:
 1. Waffen im Sinne des Waffengesetzes (außer Spielzeugwaffen) gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 Waffengesetz,
 2. pyrotechnische Artikel außerhalb genehmigter Veranstaltungen gem. § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz,
 3. jugendgefährdende Schriften und Gegenstände im Sinne des Jugendschutzgesetzes gem. § 15 Abs. 1 Jugendschutzgesetz,
- (2) Verstöße können mit Platzverweis und Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (3) Jugendgefährdende Schriften und Gegenstände im Sinne des Jugendschutzgesetzes gem. § 15 Abs. 1 Jugendschutzgesetz

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung zur Regelung der Wochenmärkte und Jahrmärkte in der Stadt Zeven tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Stadt Zeven
Der Stadtdirektor

(L.S.)